

unmittelbar vorausgegangenen Urteilsverlesung steht, zu beachten. Das gilt in besonderem Maße in den Verfahren, in denen der Angeklagte keinen Verteidiger hat. Daran anschließend ist dem Angeklagten das Formblatt mit der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen und der Empfang im Hauptverhandlungsprotokoll zu vermerken.

In entsprechender Weise ist der Angeklagte über sein Recht auf Einsicht in das Hauptverhandlungsprotokoll und auf dessen Berichtigung und Ergänzung zu belehren.

Schließt die Hauptverhandlung mit der Verkündung eines Beschlusses, über die vorläufige oder die endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht, so ist dieser Beschluß mit Gründen zu verlesen. Nur wenn die Voraussetzungen des § 211 Abs. 3 StPO vorliegen, darf dabei die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Verlesung des vollständigen Beschlusses folgt die Rechtsmittelbelehrung des Angeklagten sowie seine Belehrung über das Recht auf Einsicht, Berichtigung und Ergänzung des Hauptverhandlungsprotokolls. (Die Belehrungspflicht ergibt sich aus § 15 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Nach der Verkündung der Entscheidung schließt der Vorsitzende die Hauptverhandlung.

5. Das Urteil erster Instanz

Die Hauptverhandlung erreicht ihren Höhepunkt im Urteil. Das erstinstanzliche Urteil ist der Rechtsprechungsakt, auf dessen Zustandekommen die auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Gesellschafts Wirksamkeit des Strafverfahrens gerichtete Hauptverhandlung erster Instanz sowie die Beratung und Abstimmung des Gerichts zustrebt. Es enthält die Sachentscheidung, die das Gericht auf Grund des während der Hauptverhandlung, Beratung und Abstimmung vorgegangenen Erkenntnis- und Willensbildungsprozesses getroffen hat, und es begründet diese Entscheidung überzeugend in Form einer Analyse der erforschten inneren und äußeren Umstände jenes Verhaltens des Angeklagten, das Gegenstand des vorangegangenen Teiles der Hauptverhandlung sowie der gerichtlichen **Beratung und Abstimmung war. Falls die Sachentscheidung des Gerichts auf Verurteilung lautet und das Urteil rechtskräftig wird, bildet es die Grundlage für die Eintragung in das Strafregister sowie für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.**

Die zwei Arten des erstinstanzlichen Urteils (§241 Abs. 1 StPO) sind: Das verurteilende Urteil (dazu gehört auch der Sonderfall, in welchem bei Schuldigsprechung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird) und das freisprechende Urteil.

Durch die Anklageüberreichung an das Gericht wurde das dem Angeklagten als Straftat zur Last gelegte Verhalten zum Gegenstand des Eröffnungsverfahrens. In dem Umfang, in dem der Eröffnungsbeschluß die Anklage erfaßt, bildete das Verhalten des Angeklagten auch den Gegenstand der Hauptverhandlung. Der Urteilsfindung liegt das (in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte) Verhalten des Angeklagten zugrunde, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellte (§241 Abs. 2 StPO). Bei der Urteilsfindung muß die sachliche und persönliche Identität des Prozeßgegenstandes gewahrt werden. Über einen anderen Prozeßgegenstand darf nur dann entschieden